

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Schwertransporte zum Ausbau der Windenergieerzeugung: Wie schnell erfolgen Genehmigungen in Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU), eingegangen am 23.02.2023 - Drs. 19/660 an die Staatskanzlei übersandt am 24.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 23.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 25.01.2023 war zu lesen, dass der geplante Ausbau der Windenergieerzeugung deutschlandweit rund 30 000 genehmigungspflichtige Schwertransporte pro Jahr erfordern werde. Während in den Niederlanden die Genehmigungen im Mittel nach sechs Tagen vorlägen, dauere dies in Deutschland bis zu sechs Wochen. Benötigt werden nach Aussage des Dachverbandes der Hersteller von Windrädern, VDMA Power Systems, standardisierte, verkürzte und vor allem automatisierte Verfahren.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für Fahrten mit Fahrzeugen, die die vorgeschriebenen Maße (Länge, Breite, Höhe) und Gewichte nicht einhalten, schreibt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine vorherige Erlaubnis (§ 29 Abs. 3) bzw. Genehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5) vor. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Straßen grundsätzlich nur für die normalen Fahrzeugmaße ausgelegt sind. Wenn ein Fahrzeug die Maße und Gewichte überschreitet, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob das Fahrzeug auf dem vorgesehenen Weg fahren kann oder über andere Straßen umgeleitet werden muss. Durch Baustellen, Straßenschäden oder notwendig gewordene Lastbeschränkungen von Brückenbauwerken kann auch kurzfristig eine Änderung eintreten, sodass nicht gewährleistet werden kann, dass ein einmal befahrener Weg kurze Zeit später wiederum zur Verfügung steht.

Die Dauer eines Genehmigungsverfahrens ist gerade bei längeren Transportstrecken durch die Vielzahl der anzuhörenden Stellen bedingt, da sowohl die Straßenbaubehörden als auch die Polizei, die Bahnunternehmen und die Straßenverkehrsbehörden zu hören sind, durch deren Bezirk der Fahrtweg führt.

Die Beurteilung der Eignung der vorgesehenen Fahrtstrecke eines Schwertransportes muss grundsätzlich durch die in den einzelnen Ländern zuständigen Behörden erfolgen, da nur aufgrund der dort vorhandenen Ortskenntnis entschieden werden kann, ob und wo der vorgesehene Transport fahren kann.

Die für die Errichtung von Windrädern notwendigen Großraum- und/oder Schwertransporte (GST) stellen gegenwärtig nur einen kleinen Teil dieser Art von Transporten in Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland dar.

Dagegen bewegt sich die Anzahl von GST insgesamt und der davon zu begleitenden Transporte bereits seit einigen Jahren auf einem hohen Niveau. Vor diesem Hintergrund und in Ermangelung einer bundesweiten Regelung setzt die Polizei Niedersachsen seit 2016 (auf Grundlage von § 95 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG) sogenannte Hilfspolizistinnen

und -polizisten für die Begleitung der Transporte ein und gewährleistet so fortwährend sichere Transportbegleitungen mit entsprechenden Auflagen aus den Bescheiden der Genehmigungsbehörden.

Die Befugnisse der Hilfspolizistinnen und -polizisten sind dabei auf das Land Niedersachsen beschränkt und enden an den Landesgrenzen.

Innerhalb von Niedersachsen hat sich dieses Verfahren bislang bewährt und wird von den auftraggebenden Unternehmerinnen und Unternehmern begrüßt. Durch die Begleitung der Transporte von Hilfspolizistinnen und -polizisten reduzieren sich Warte- und Übergabezeiten erheblich. Zudem sind die Begleitungen zeitlich besser planbar, als sie es in Abhängigkeit von der polizeilichen Einsatzbelastung wären.

Die vormals für die Transportbegleitung gebundenen polizeilichen Ressourcen können zudem nunmehr für die Wahrnehmung anderer polizeilicher Kernaufgaben genutzt werden.

1. Welche Zeit erfordern in Niedersachsen im Mittel Genehmigungen für Schwertransporte, die für die Errichtung von Windrädern notwendig sind?

Das Land Niedersachsen hat die Ausführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) den Landkreisen, kreisfreien Städten, selbstständigen Städten und selbstständigen Gemeinden übertragen (Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises). Damit sind landesintern gegenwärtig 117 unterschiedliche Straßenverkehrsbehörden für die Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren zuständig. Sie unterliegen dabei keiner Art von Berichtspflicht. Vor diesem Hintergrund ist u. a. auch keine belastbare Aussage über die durchschnittliche Verfahrensdauer bei diesen Transporten möglich.

Zudem haben viele Hersteller von Windenergieanlagen und Komponenten ihren Sitz außerhalb Niedersachsens. Auch von den transportdurchführenden Unternehmen haben nur wenige ihren Sitz in Niedersachsen. Aus diesem Grund werden die erforderlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren größtenteils nicht in unserem Bundesland durchgeführt. Dazu kommt, dass auch niedersächsische Transportunternehmen die nach § 47 Abs. 1 StVO rechtlich zulässige Möglichkeit nutzen, ihre Antragsverfahren in Teilen über Niederlassungen in anderen Bundesländern abzuwickeln.

2. Plant die Landesregierung ein automatisiertes, im Idealfall webbasiertes Verfahren für die Genehmigung von Schwertransporten? Falls ja: Wann wird diese IT-Lösung bereitstehen?

Ein automatisiertes Verfahren ist aufgrund der Rechtsvorschriften und der Komplexität des Anhörverfahrens nicht möglich. Mit dem **VERfahrensMANagement für Großraum- und Schwertransporte (VEMAGS©)** wird seit Ende 2007 ein webbasiertes Verfahren genutzt, welches dafür sorgt, dass papierlos vom Antrag bis zur Erlaubnis/Genehmigung gearbeitet werden kann. Der Antragsteller erhält im Vergleich zum abgelösten Fax-Verfahren viel mehr Informationen zum Stand des Verfahrens (u. a., welche eingebundenen Stellen schon tätig geworden sind) und kann so frühzeitig etwaige Problemstellungen erkennen.

3. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 21.03.2022 sieht vor, beliehene Private mit Anordnungsbefugnis anstelle der Polizei Schwertransporte begleiten zu lassen, um die Polizei zu entlasten und Transporte, die Ländergrenzen überschreiten, einfacher und schneller durchführen zu können. Unterstützt die Landesregierung diese Initiative des BMDV?

Die Entlastung der Polizei bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten wird in einer Vielzahl von Beschlüssen sowohl durch die Innenminister-, als auch durch die Verkehrsministerkonferenz spätestens seit dem 30.12.2015 gefordert.

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung kann festgestellt werden, dass sich das dort beschriebene, bereits jetzt praktizierte Verfahren in Niedersachsen grundsätzlich bewährt hat. Der Gesetzesentwurf zur Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) zielt in eine ähnliche Richtung, sodass dieses Vorhaben auch seitens der Landesregierung ausdrücklich Unterstützung erfährt.

Für eine Umsetzung auch über Landesgrenzen hinweg und damit eine bundesweite Entfaltung potenzieller Vorteile ist die StTbV von hoher Bedeutung.

4. Falls die Landesregierung die Beleihung Privater mit Anordnungsbefugnis unterstützt: Wer soll in Niedersachsen beliehen werden?

Die Anzahl an bestellten Hilfspolizistinnen und -polizisten beträgt aktuell 129. Diese verfügen nach ihrer Qualifizierung sowohl über theoretische Kenntnisse als auch praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der eigenverantwortlichen Transportbegleitung und könnten deshalb insbesondere für die Beleihung infrage kommen.

Eine Einschränkung von in Betracht kommenden Personen wird sich letztlich aus den in der abzuwartenden Verordnung formulierten erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ergeben.

5. Stehen in Niedersachsen im Falle einer Beleihung Privater mit Anordnungsbefugnis ausreichend viele qualifizierte nicht staatliche Akteure bereit?

Bundesweit einheitliche Mindeststandards bezüglich der Aus- und Fortbildung von „Transportbegleitenden nach der StTbV“ sind derzeit noch nicht abschließend formuliert.

Eine Qualifizierung zukünftig Beliehener kann somit erst beginnen, wenn der Rahmen festgelegt sein wird und dann sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Stellen entsprechende Seminare anbieten und durchführen können.

Das Interesse privater Unternehmen am fortgesetzten Einsatz von Hilfspolizistinnen und -polizisten ist dabei bis heute belegbar. Auf einer Warteliste wurden bereits Interessierte für ein kommendes Qualifizierungsseminar bei der Polizeiakademie Niedersachsen vorgemerkt.

Für den Einsatz von Beliehenen als Anschlussmodell in Niedersachsen wird derzeit ähnliches Interesse erwartet.